FRANCKESCHE STIFTUNGEN

DFG

Franckesche Stiftungen zu Halle

Brief von [August Hermann Francke] an Anna Louise Gerkenrode.

Francke, August Hermann

Halle (Saale), [1720]

Franckesche Stiftungen zu Halle

Shelf Mark: AFSt/W X/I/8 Bd. 2 : 193

Nutzungsbedingungen
Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.
Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.
Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use
All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.
Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.
For reproduction requests and permissions, please contact the Head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-141065

Visual Library

Wohl-Edle,
insonders hochgeehrte Gönner

Nunmehro kan ich derselbe dero so offt wiederholte Bitte gewähren, daß ich nach dem Testamente der seel. gnädigen Herrn Commissarii Hoffmann, solches Ihro als Substituirtem hiebey überlasse. Hiebey bestehet meine Meynung darin, daß ich nach Ihro Wohledl. Anordnung solches abschreiben: Es wird zwar wol, daß die Worte des Testaments also lauten, als solten die Documenta nicht ausgeliefert werden, bis die Legata davon abgeführet worden; nach dem aber es nicht minder klar ist, daß der Sinn des seel. Testirers nicht werde gewesen seyn, dem Kayserl. Hofe eine Last aufzulegen, die zu dessen merklichem Schaden ausschlagen würde, die Abtragung aber der Legatorum, ehe und bevor man genuysam versichert, was man aus der Erbschaft werde zu gewinnen haben, und ehe man in den besitz oder Genuß der durch das Testament wirklich aufgetragenen Capitalien und Mittel gelanget muß, anders dann zum Nachtheil des Kayserlichen Hofes gereichen könte, welches solchergestalt etliche tausend Thaler bar zu erlegen, folglich die Erbschaft zu verlaufen, und so dann noch allerley Difficulteten wegen der ausgegebenen Erbstücke, ja was gar langweilige und kostbare Processe zu erwarten hätte: als zweifle ich nicht, Ihro werde von selbst erkennen, daß es den Rechten gemäß und billig sey, mir von allem zuvorderst und authentique Nachricht zu ertheilen, ehe man dieses geschehen, und ich zu Antretung der Erbschaft mich resolviren werde, die Abfuhrung

A

wiry der Legatorum nicht wurde es denn auß
dem paratesten Mittel der Erbschaft zu
verlangen; doch also, daß in allen Stücken
treulich und ohne Gefährde mit Ihme gehan-
delt werde.

Hierauf aber habe ich am 19 Decembris 1712
folgendes geantwortet:

Ich weil Ew. Hochehrw. weilaufige Erbe von
Annehmung der Erbschaft für Schaden und
Processen besorget sind, darzu gar nicht
persuadiren noch nöthigen, sondern bitte nur
mich als Legatariam und substituirte Erbin
mit einer baldigen positiven Erklärung,
ob sie die Erbschaft für das Vergnügen
haben und angehen und namens derselben
prestanda prestiren wollen oder nicht zu be-
ehren, damit ich mich darnach zu richten
wissen möge, massen ich auf den Erb-
fall der Erbschaft testirrer Letten wollen
auch so gar erfüllen, daß ich demnach
mich meiner Substitution nicht zu mei-
nem privat-Nutzen bedienen, sondern
gleichwol mit meinem Legato Ver-
gnügt seyn, und was drüber ist, an
andere nöthige Armen- und Verg-
nügungshäuser (deren es allenthalben
gibt!) cediren und übertragen
will. Welche legata abzutragen,
und was sonsten dem instituirten Erben
vermöge des Testaments zu prestiren
obliegt, das weiset die hierbey gehende
Specification aus, und was mein Lega-
tum an Geld anlanget, das wolte ich
gern alsobald mit der gehörigen Zinse
abgetragen haben, daß es anderweit
tig verandeln zu meiner Sustentation
anlegen könne. Der Hingegen was der
instituirte Erbe die auf Zinsen stehende

Capitalien annehmen, und die davon
vorfallende und künftig vorfallende
Zinsen annehmen. Und am Ende des
Briefes: Ich bitte nochmalen, so hoch ich
immer kan, Ew. Hochfrhr. wollen ohne
längern Anstand sich der Sachen recht an
zunehmen oder davon abzustehen resolviren,
und sich darauf positive gegen mich er-
klären. Hierauf hat Ew. Hochfrhr. diese Forderung
Seiner Hochgräfl. Gnaden am 9ten Januarii 1720 also
~~geschrieben~~ wiederholet:
Ich zweifele nicht, Ew. Hochfrhr. werden meiner
beyden vorigen Schreiben vom 12ten u. 19ten Decem-
bris abgewichenen Inhalt wohl erhalten haben,
und wie in selbigem inständig gebeten habe,
daß Ew. Hochfrhr. ohne längern Anstand sich
positive erklären mögten, ob sie meiner
Hochfl. Gräfin Augusta Sophia zu Löwen-
stein Werthem Verlass- und Erbschaft nach
dem Inhalt desselben Testamentes nomine
des instituirten Vergleichs zu halten
antreten und prestanda prestiren wollen od
nicht, also finde mich hochgenötiget, daß
ich als legataria und eventualiter nach-
setzte Erben solcher meiner vorigen Bitte
hiermit nochmals inhariren, und um eine
categorische Erklärung und Antwort ohne
längern Aufenthalt inständigst bitte.
Ehe und bevor aber dieses Schreiben zu meiner
Händen gelangen, hatte ich mich auf ~~eine~~ vorige
19ten Decembr. gethane Anforderung abermal also er-
klärt wie folget:
Ich weil pro honoranda voluntate der Hochfl. Grä-
fin alles versuchen, was nach Recht und
Billigkeit zu dessen Bestätigung und evi-
ction möglichst mag contribuiren. Inzwischen aber,
da noch ungewiß ist, ob das Testament
quest. bestehen und ohnangefochten blei-
ben werde, oder sofern es würklich,

wie

Einrinnen am 13ten Jan. abgesandt Schreiben

wie ich höchstens besorge, impugniret wird, und solange diese controversia anhalten solte, werden Ew. Wohlhdl. von selbst sich bequemen, daß ob interessirte, und die jura des Erben und Legatarii sowohl als auch der andern Obligationes in suspenso verbleiben, mithin nach solchem rechtlichen Fuß unmöglich angehalten werden können, so wenig die onera hereditatis laut eingesandter Specification abzuziehen, als weniger die legata abzuführen, oder deßhalb cautionen zu interponiren, wohlerwogen, es vor außgemachter Streit-Sache ob nicht reichen kan, ob Erbe seyn und bleiben solle. wiederum aber entweder gütlich oder per definitivam pro tali agnoscirt, solchenfalls wird sodann das Wäysenhaus, wie ich schon in meinen vorigen Briefen erwähnet, und versicherung gegeben nicht ermangeln, so wohl der Schulden als legatorum, quæ in summis consistunt und der deßhalb entstehenden Zinsen halber, an nöthliche caution zu praestiren, bis huc tempore die würckliche Zahlung erfolgen kan.

Denn wie alle onera hereditatis und die legata nach Verordnung des Rechts aus der Erbschafft-masse selbst gezahlet u. getheilet werden müssen, so werden Ew. Wohlhdl. demnach mir nicht zumuthen, daß bisher nicht alle Streitigkeit de testamento geendiget, inzwischen à debitoribus der Erbschafft gefordert die quanta debita, wie sie in der Specification stehen, pro talibus agnoscirt sind, und das Wäysenhaus in die würckl. perception gesetzet worden ist, ich gleichwohl onera et legata praestiren solle, weil demnach das Wäysenhaus ex propriis zahlen müste, auch respective et pro casu dato ultra hereditatis vires angestrengt werden wolte, welches aber zu hart wäre, mithin nicht eingegangen werden kan.

Auch auch diese meine in der Rechts gegründete ~~Bey~~ Vremanstrat und Erbschaftliche Forderung haben Ihr. Hochfürstl. Durchl. Vormaligen Forderung nicht allein wiederholet, und solchen auch ~~also~~ zu behaupten versuchet da ~~wenn~~ Sie in dero am 25 Januarii 1720. an mich abgelassenen Briefe also schreibt:

Mit Ihr. Hochfürst. bin ich dißfalls nicht einverstanden, wenn warlich im Testament stehet, es die Testirerin nach ihrem Tode auf ihres eingesetzten testamentarischen Erben Kosten begraben wie auch von demselben mein Geld-legatum u. zu bedürfenden Leichlohn richtig und ungesäumt, auch ohne einigen Abzug, wie der Nahmen haben mögen, bezahlet werden, und ehe solches geschehen, der eingesetzte Erbe nichts von der Testirerin Capitalien zu erheben oder das geringste darvon zu genießen haben soll; und darauf im Testament die Erbeinsetzung des Waysenhauses, und zwar dergestalten folget, daß dasselbe die von der Testirerin verschaffte legata und alles was Sie begehet treulich und unverzüglich, bey Verlust der Erbschaft, der sonsten auf mich als legatariam fallen, und ich dem instituirten Waysenhause auf den Fall nicht richtig oder säumig entrichtete, von der Testatrice verschafften legatorum und weiteren Befüllung ihres Leibes Erben substituirt und vorgesetzet seyn solle, und als die institutio et substitutio haeredis dergestalten mit einander verknüpfet ist; Es ist ja nach dem klaren buchstäblichen Inhalt des Testaments gewiß klar, daß das Waysenhaus als instituirter Erbe die Erbschaft unmöglich ausgeben könne ~~und~~ noch solle, als daß es nach dem substantiellen Willen der Testirerin zuförderst und vor allen dingen ohne allen Aufenthalt die Onera hereditaria abstatten müsse, und auch in diesem Fall

wordes, pelt im, trostrichs,

dargegen

dagegen mit dem beneficio LL. et Inventarii dessen auch nicht dilatorie entschlagen oder entziehen kann, sintemal bekannt ist, quod voluntas hominis suprema lex sit; et praetor ait, prout quisq; in suo testamento ceverit, ita jus esto; hinc quando heres sub certa conditione vel modo institutus eam non implet, substitutus admittitur: Das Vermächtnuß aber kan sich dißfalls im geringsten nicht beschweren, weil es nicht gezwungen ist, die Hereditet alß anzugehen, sondern in seinem freyen Willen stehet, sich dessen ohne das eventualiter mit einer poena privationis belegten Erbschaft zu entschlagen, und selbige dem nachgesetzten Erben zu überlassen; und weilen man am Ende des Vermächtnußes so sehr besorgt ist, durch der Erbschl. testirenden Testament mehr onerirt als honorirt zu seyn, und alß dessen letzten willen nicht erfüllen zu können, so bitte ich, es man nur von der Hereditet abstehen, und selbige mir als nachgesetzter Erbe u. legatario überlassen wolle. ~~ob~~ ~~und~~

[und am Ende des beiriehs:

Ich bitte inständigst, Ew. Hochfrw. wollen sich ohne allen langen Anstand endlich und positive erklären, ob sie die Erbschaft für das Vermächtnuß, nach dem Inhalt des Testaments mit sobaldiger dessen Erfüllung durch ratenweise bezahlung meines Geld-legats und übrigens haben wollen oder nicht?

[Und in diesem terminis ist auch nach der Zeit zu bleiben, daß Ew. Wohlfl. pretendirt haben ~~Geld~~ daß alles nach dem Inhalt des Testaments und so wie die selbigen meinet, von mir beobachtet werden solle, ich hingegen nach der rechtsgegründeten Vorstellung meiner Consulenten dafür gehalten ~~habe~~, daß, obgleich das Testament für Ew. Wohlfl. so favorable lautet, dennoch ~~es die~~

nach der sonst überall gebräuchlichen Weise aus der massa der Erbschaft die onera zu bezahlen, außer der obberührten, sodann auch eine große Summe zu stellen,

die billigkeit mit sich bringe, ~~es~~ einem Waisenhause nicht zu zumuthen, ~~wenn~~ jährliche tausend Gulden auf Zinsen zu borgen, ~~oder auf borgen ist~~ ~~zumal~~ mithin gehoffet habe, Ew. Wohlehrw. würden durch mündliche Vorstellung meines abzuhandelnden Mandatarii, mich sich bewegen lassen, von ~~dieser~~ ~~ihrer~~ solcher dem Waisenhause unmöglich fallender pretension abzustehen, und ~~sich~~ die aus der mittel der Erbschaft selbst mit der zeit erfolgender bezahlung ~~zu gedenken~~ ~~zu gedenken~~ ~~wenn~~ bey, da ich dann gute Versicherung gegeben haben wolte, daß von Seiten des Waisenhauses alles treulich erfüllet und ehe kein Erauter für selbiges gewesen werden solte, bis dem Testamente völlige Satisfaction geleistet wäre: in ~~der~~ solcher Meynung ~~habe~~ habe mich auch ~~der~~ meine Consulenten beständig bestärket, und ~~daher~~ daher es eine Gewissens-Sache geworden, dieses dem Waisenhause zugedachte Testament gänzlich fahren zu lassen, da ich sonsten wegen meiner Erkenntniß sofort ~~auf solche~~ auf solche zum ersten male von Ew. Wohlehrw. geschehene Forderung das Testament ~~derselben~~ willig überlassen haben würde, weil ~~dieselbe~~ diese pretension zu erfüllen keine Sache ist für ein Waisenhaus, indem es eine solche Forderung ist, als ob man ausdrücklich einem tausend gulden jährlich gelobete, wenn es eine Schuld über den Magen thun würde.

auch eine große Summe zu stellen,

Diese pretension

Zu dieser meiner Vorgemeldeten ~~Erklärung~~ Meynung, ~~nun~~ habe
ich dann auch ~~meiner Advocaten~~ nach ~~Advocaten~~ und meiner Con-
sulenten bisherig ~~beständig geführ~~
~~ten und gerüthet habe, daß~~
~~ich in dieser Sache thun müsse,~~
~~oder nicht~~ in der Sache thun lass
ten und gerüthet habe, da
nöthig zu seyn, ~~und~~ übrigens aber
für meine
Person ~~habe~~ weiter nichts dabey
gethan, als daß ich meiner
Nouvers dazu Zugegeben, indem
ich ihm ~~Recht~~ ~~alle Jurisdiction~~ ~~Recht~~ ~~Gerichtsbarkeit~~ ~~Gerichtsbarkeit~~ überhaupt bey
~~zu setzen~~ und ~~ihm~~ ~~der Recht~~ und ihm dabey
~~dergleichen~~ dergleichen Rechts-Sache nicht
immer habe. Dieser hat ~~nun~~ nun
die Sache soweit fortgeführet,
daß es nun an dem ~~ist~~ liegt, daß
die Capitalien in gute, ~~und~~ und wenn
solche nicht stattfinde, durch Process angestrengt werden
~~sollen~~, und ein dazu verordneter Mandatarius eine Reise
nach Frankfurt thun # ~~selbst~~
~~Ich weiß nun hier~~ ~~gedenken~~ ~~Ich weiß nun hier~~ ~~gedenken~~, daß ich von
meinem Sinne ~~alle~~ alles
gehinder hätte zugehen ~~sollen~~ unter
und daß ich an meiner Partey
einen Theil darüber ein empfindliches Leiden ~~der~~
~~ber~~ gehabt, daß insonderheit
derjenige Consulent, so die Feder geführet
wegen seiner übrigen Geschäfte
die expeditiones ~~so~~ lange aufgeschoben
aufgeschoben, andern Theils aber auch
darüber, daß Ew. Hochfürstl. Durchl.
dabey in dero Urtheil ein
mir so offt ~~über~~ gerieret und
sich versündiget habe. Und so ist
es dann nun auch durch Schuld
des bemeldten Consulenten

u. die Documenta zu solchem Fuhr übersehen und ~~[illegible]~~ derselben agiren solte.

+ und zum Mandatario verordnet gewesen

zu stehen, daß die Ubereinkunft
~~zwischen~~ Mandatarii von einer Zeit
zur andern aufgehoben, in-
dem derselbe Bitter von mir zur
genüge angetrieben worden,
aber die abreise aus Berlin
von einem gewissen terminis
zum andern zu meinem un-
beschreiblichen Verdruß trai-
niret hat, daß ich daher end-
lich gar von demselben abstri-
ren ~~müßen~~, und auf einen
andern Mandatarium den-
ken müßen, ~~weil~~ ich wie
dann ~~Vorsorgliche an~~ an-
H. Cramer über die an
Punct von H. D. ~~Herrn Prinzen~~ ~~Correspondenz~~
worden; ~~und die~~

Da hat mir H. Cramer
am 26. October 1720.
folgendes geantwortet:
Ew. Hochfreiherrl. Gnaden
werthes Schreiben vom 12. huius
habe den 17. d. darauf richtig
empfangen, und daraus die
Ursachen ersehen, warum H.
Pfleger auf die gesetzte Zeit
nicht fertig kommen können.
Uber den Inhalt des Schreibens
habe mit der Ehr. Gesellschaft
conferiret, u. sie gantz billig
gefunden: sie sagte, wenn
der H. Prof. Francke es so auch
wichtig mit ihr meine, ob sie
es mit dem H. Prof. u. dem
Waisenhause meine, so brauche
sie es der Weitläuftigkeit alle
nicht, daß der H. Prof. aus-
werde und grosse Kosten
immer

C

vermuth heraus schicke, oder zu fremdt
bevollmächtige, welche die Schriften durch
und eine abschrift davon nehme, dann das
abschreiben derselben würde viele Zeit u. Kosten
erfordern, sie wolle nicht das geringste Bäth
ges zurück halten, noch die geringste Nach
richt verschweigen, welche über ~~dies~~ ein und
den andern punct, Kosten oder pretension
gegeben werden müsten, und wolle sie
die beste Nachricht hätte, sondern alles treu
lich heraus geben und sagen, wenn der H.
Prof. fremde nach Verordnung des Testa
ments ihr die legata auszahlen laßen
würde, oder daß zum wenigsten eine
ihr anständige Versicherung der Zahlung
wegen gegeben hätte. Auf diese weise
könte und würde diese Sache, welche sich
so lange verzögert hätte am ersten und
kürtzesten zum Ende gebracht werden, u.
der H. Prof. fremde zum besitz derer bei
schaften und Documenten gelangen. Zu
der Erfüllung einer oder der andern dieser
beyden bedingungen könte und würde ihr
der H. Prof. fremde nicht zumuthen, daß
sie von denen Originalien das geringste heraus gäbe, als welches der Disposi
tion der Testatorin zuwider, von
welcher sie nicht abgehen könte noch würde.

Hieraus nun ersehe ich, daß Ew. Wohlgeb.
annoch völlig der jenigen Meinung ~~seyen~~ wären, die
~~oben anitzo~~ in ihrem vorigen Briefe ausgedrückt worden, und welche zu prosecu
tiren ~~einige~~ Weitläuftigkeit eine unmögliche
Sache ist. Sondern dem nun am statt dessen
daß ich sonst noch die
Hoffnung gehabt, Ew. Wohlgeb. durch
mündliche Vorstellung eines Mandatarii
von solcher unmöglichen pretension ~~zu~~ billigen
~~zu bringen~~ auch und der H. Cramer Schrei
ben das Urtheil sehen, und befand
daß derselbe Ew. Wohlgeb. Forderung für gerecht

billig holt, auch am Fuder
seines Schreibens ~~[illegible]~~ den Schluß machte, daß
falls ich über Vermuthen
eine oder die andere der Vor
gedachten Wegen Ihr Gnaden
zur Befördrung und
Endigung der Sache vorschlä
gen, Ihr in Betreff des Weg
fuhrens angesehen werden
Bedingung nicht annehmen
und erfüllen solte, ich mich
doch endlich ohne langen Ver
zug zu ab- Schreibung von dem
Testament und der Erbschaft
entschließen müste; ~~[illegible]~~
so hoffete ich die Resolution
darbey abzustehen, und mein
er Consulenten approbiren
dieselbe, als sie aus dem
letzten Schreiben erkennen, daß
Leo. Wolffhd. von der Fode
rung nicht zablassen würde,
~~und dieser~~ auch mir verlan
gen, was für Lasten, da ich
und Ungemach die Processe
~~sie~~ nach Erlangung der Erbschaft
zu erhandeln document,
auch Verursachen würden.
Nun war nichts mehr übrig,
als daß Ihr Königl.
Maj. wegen selber die Execu
tion dieses Testaments des Weil.
allergnädigst übernom
men hatte, die Joint Sache
vorgestellet, ~~[illegible]~~ worauf
~~zur Abtretung des Testaments~~
~~erhalten erfolgete~~, worüber
dann auch einige Wochen hin
gegangen sind, bis endlich Ihr
mir der Tag ~~[illegible]~~ Ihr Königl.
~~Maj.~~

und folglich selbiges ohne
dero Befehlen nicht zu
überlassen war,

Ihro so wie Ihr. Wohl-
Edl. zu machen nach
gethan

daß in Berlin in der geheimen
Rathstube auf solche meine
Vorstellung expediret und
von Sr. Königl. Maj. unter-
schriebenes Rescript zu
meinen Handen gelangt,
Ich habe aber solches erhalten
so [illegible] von unterge-
dachten Ersten Grande der
höchste Gerichte von Lowenstein
Wertheim abstehe, und mich
desselben im Namen der Kön. Maj. Pr.
Rathes, wegen, so da
Hr. Rathes, aus [illegible]
als substituirte Stelle in
der Sache zu agiren [illegible]
habe und die Sache zu Ent-
lar oder zu Leipzig zu gewin-
nen, wie im Schreiben vom
24t Julii 1720 gelautet, zu
gehindert anstalt machen
können, wie [illegible] im
Schreiben vom 24t Julii
[illegible] auffloß aufer-
gestellet ist, daß Die zu
thun gewonnen wäre, da
hierauf beystander Sr. Königl.
Maj. in Preußen: wir zu
zu gefügt was sich hierauf dürfte
zu getrösten habe. wobey
ich mir die so gedenke, daß
ob ich gleich der Executio Sr.
Königl. Maj. mich doch getrö-
sten können, dennoch für mich
kein andrer Weg [illegible]
zu der Gerichtsbarkeit zu gelangen
gewesen sey würde, als
nutzender durch gütige Un-
terhandlung oder durch im
Reiche übliche Processe mit
denen besitzern derer Capi-
talien zu handeln, indem die
Executio im Römisch Reiche

als dann erst statt findet,
wann eine Sache in dem höch-
sten Reichsgerichte zu dem
ausgeklagt ist, und wann
es andres ausgerichtet
wolte, dadurch eine weit
aussehende Unruhe im Römi-
schen Reiche † veranlasst könte,
wofür einem Christlichen
Gemüthe billig ein Schauder
Grauen und Schrecken ankömt.

† ja Krieg und Blut-vergiessen

Schließlich habe nun noch
dieses beyfügen wollen, daß
der Hochfürstl. wie dieselbe
in einem Briefe vom 19 Decemb.
1719 schreibt, dabey
über deren legatum nun
Römer werde, an andere wärtige Armen- und
Waysenhäuser übertragen
sind
gewiß
sich
dabey
Zu bedenken haben,
daß sie
die
Stiftungs
haus
die bisher auf porto
Schreibgebühren,
rirung
der Consulenten und unter-
schiedliche Gerichts- und Com-
mission- Gebühren auf
des Testamentes wegen
Hiesigen Waysenhauses auf-
gewendete nicht geringe
Kosten demselben zu ersetzen
zu versprechen habe, ehe sie
dazu schreit, daß sie
andere Armen- und
Waysenhäuser
eine Wohlthat
der
Erbschaft
gewisse
Lasten † womit der
Hochfürstl. der göttl. obsicht
verlassene und gute progress
der Testament-Sache an-
Verwaltung und Verhaben
Zu

† welche darunter dasjenige, was sie da von an statt des Hiesigen Waysenhauses bekommen werden, in soweit recht nach der hochfürstl. Testirers Willen (wie Hochfürstl. in dero Schreiben wohl an mehr gewiß werden, es sie nicht als dann von Hiesigem Waysenhause der Testament-Sache an der Hochfürstlichen Herrschaft Verwaltung und Verhaben Fällen [illegible] Hochfürstl. gütigst [illegible] zu haben [illegible] gütigst.